

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 22/09 BH

L 19 R 466/08 (Bayerisches LSG)
S 6 R 789/05 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Beklagten.
- 2 Er ist 1932 geboren und türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat von 1963 bis 1975 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet; auf seinen Antrag vom 5.1.1976 sind ihm die in dieser Zeit von ihm getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von DM 14.505,60 erstattet worden. Sein im April 2005 bei der Beklagten gestellter Antrag auf Altersrente blieb auch im Widerspruchs- sowie im Klage- und Berufungsverfahren erfolglos.
- 3 Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22.7.2009 ist ihm am 14.8.2009 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 4.10.2009, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21.10.2009, hat der Kläger Prozesskostenhilfe beantragt. Mit Schriftsatz vom 16.12.2009 hat er vorgetragen, er begehre Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls mit Fingerverletzung, den er während seiner Beschäftigung in Deutschland erlitten habe.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil sein Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Ungeachtet der Frage, ob im vorliegenden Fall die strengen formellen Voraussetzungen einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a iVm § 160 Abs 2 SGG) erfüllt werden können, hat der Kläger jedenfalls keinen Anspruch auf die beantragte Leistung. Wie die Vorinstanzen bereits zu Recht entschieden haben, steht jeglichem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte die im Jahre 1976 durchgeführte Beitragserstattung entgegen (s auch BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1).
- 6 Soweit der Kläger nunmehr, wie aus seinem Schriftsatz vom 16.12.2009 ersichtlich, hauptsächlich Leistungen wegen eines von ihm erlittenen Arbeitsunfalls begehrt, ist für die Zahlung eines eventuell hieraus entstandenen Anspruchs auf Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht die Beklagte zuständig. Das BSG hat deshalb diesen Schriftsatz zusammen mit weiteren Unterlagen aus der Verwaltungs- und Gerichtsakte an die Bergbau-Berufsgenossenschaft (BG) weitergeleitet, weil der Kläger mit Schreiben an die Beklagte vom 18.5.2005 vorgebracht hatte, er habe den Arbeitsunfall im Jahre 1974 im Bergbau erlitten. Die Bergbau-BG wird



in eigener Verantwortung - soweit noch nicht geschehen - ihre Zuständigkeit und die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen haben.

- 7 Die Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist endgültig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)